



S a t z u n g
zur Aufhebung der Satzung über den Ablagerungsplatz
für Bauaushub und Abbruchmaterial
in der Stadt Bad Buchau
vom 26. März 1986

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30. Oktober 2001 folgende **S a t z u n g** beschlossen:

Einzigter Paragraph

Die Satzung über den Ablagerungsplatz für Bauaushub und Abbruchmaterial in der Stadt Bad Buchau vom 26. März 1986 wird rückwirkend wegen Betriebseinstellung zum 01. Juni 1996 außer Kraft gesetzt.

Mit der bau- und naturschutzrechtlichen Entscheidung des Landratsamts Biberach vom 09.11.1998 ist die Restverfüllung und Rekultivierung der ehemaligen Bauschuttdeponie nur noch mit unbelastetem, reinem Erdaushub genehmigt. Die Benutzung des Ablagerungsplatzes ist mit einer Benutzungsordnung neu geregelt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Buchau, 31. Oktober 2001

Angeschlagen an allen 4 Bekanntmachungstafeln vom 19.11. bis 26.11.2001

Bürgermeister